

## Synopse 2

### Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht: Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

			<b>Beschlussesentwurf 2: Anpassungen bei der Gerichtsorganisation und im Verfahrensrecht; Änderung des Gebührentarifs</b>
			<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup> und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>2)</sup>  nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2014 (RRB Nr. 2014/...)</p> <p><i>beschliesst</i></p>
			<b>I.</b>
			Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979 <sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<b>§ 167.</b>			
<sup>1)</sup> Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung	50-600	<sup>1)</sup> Spruchgebühr in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerde- und Prozessführung sowie bei Streitigkeiten gemäss Artikel 7 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 <sup>4)</sup>	100-1'000

<sup>1)</sup> SR 312.0.

<sup>2)</sup> BGS 211.1.

<sup>3)</sup> BGS 615.11.

<sup>4)</sup> SR [272](#).

	<p><b>§ 177<sup>bis</sup>.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Tätigkeiten des Anwalts der ersten Stunde werden durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist, obwohl zum Zeitpunkt des Beizugs die Anordnung der amtlichen Verteidigung als wahrscheinlich erschien, und die Entschädigung bei der beschuldigten Person selber uneinbringlich ist. Die Entschädigung des Anwalts der ersten Stunde wird in Anwendung von § 177 Absätze 3 und 5 bestimmt. Artikel 135 Absätze 4 und 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup> gelten sinngemäss.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Peter Brotschi Präsident</p> <p>Fritz Brechbühl Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>

---

<sup>1)</sup> SR [312.0](#).